

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Regenstauf e.V.

Stand: 05.01.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Regenstauf e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regenstauf.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Regenstauf, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen gemäß §3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) geleistet werden. Die Entscheidungen über Zahlungen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.
3. Die Vereinsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) Feuerwehrdienstleistende und Feuerwehranwärter (aktive Mitglieder)
 - b) Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Kinder unter 12 Jahren
 - f) Juristische Personen

2. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit Tod des Mitgliedes
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auch Beitragsrückstände sind ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Bestimmungen des Finanzstatuts.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstandschaft

1. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein stets einzeln. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung des Vereins berechtigt ist, wenn der Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.
2. Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassier,
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr, soweit er dem Verein angehört und nicht in einer Funktion gemäß Nr. 1. – 4. gewählt wird,
 6. den stellvertretenden Kommandanten,
 7. je einem Vertreter der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr,
 8. zwei Beisitzern
3. Die Vorstandschaftsmitglieder zu 1. – 4. sowie 8. werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandschaftsmitglieder zu 5. und 6. werden nach Art. 8 BayFwG gewählt bzw. zu 7. vom Kommandanten bestimmt. Die Vorstandschaftsmitglieder zu 1. – 4. sowie zu 8. sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandschaftsmitglieder zu 1. – 4. sowie zu 8. bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Vorstandschaftsmitglieder zu 5., 6. und 7. gehören der Vorstandschaft während der Dauer ihrer Amtszeit an.
4. Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitgliedes zu Nr.2 Ziff 1. – 4. und Ziff 8. mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandschaftsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit

1. Der 1. Vorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Die Vorstandschaft hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - b) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts;
 - c) Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) Beschlussfassung über Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften;
 - e) Beschlussfassung einer Geschäftsordnung.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es ist eine Niederschrift vom Schriftführer zu erstellen und zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenführung

1. Die Mittel für die Bestreitung der Kosten für Vereinszwecke werden durch die festgelegten Beiträge, durch freiwillige Spenden und durch Schenkungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die aktuelle Kassenführung ist der Vorstandschaft vierteljährlich zur Prüfung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Es findet mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist in einem dafür geeignetem Raum abzuhalten. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Etwaige Anträge zur Mitgliederversammlung sind beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern zwei Wochen in geeigneter Weise vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang im Schaukasten der Freiwilligen Feuerwehr Regenstauf am Gerätehaus bekannt zu geben.
4. Beschlussfähig sind die erschienenen Mitglieder der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.
5. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins und die Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein 1/10 der Mitglieder diese beim 1. Vorsitzenden unter Angaben des Zweckes und der Gründe beantragen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt die Finanzordnung (Finanzstatus).

§ 13 Ehrungen

1. Für langjährige Mitgliedschaft oder sonstige außerordentliche Leistungen im Verein kann durch Beschluss der Vorstandschaft eine Anerkennung vorgenommen werden, z.B. eine besondere Vereinsauszeichnung im Form einer Ehrenurkunde, Ehrennadel, Erinnerungsteller und ähnliches.
2. Antrag auf Verleihung von staatlichen Ehrenzeichen stellt der Kommandant. Die Vorstandschaft ist davon zu unterrichten.
3. Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft ernannt werden.

§ 14 Vereinsleistungen

Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Übungen und zum Feuerwehrdienst aufgefordert. Bei den Veranstaltungen ist eine rege Teilnahme der Mitglieder erwünscht. Die Teilnahme in Uniform an der Beerdigung eines Mitgliedes ist Ehrensache.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Feuerwehrvereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Markt Regenstauf, der es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen im Bereich des Marktes Regenstauf zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am 05.01.2019 in Kraft.

gez. Jürgen Bleier	1. Vorsitzende, Jürgen Bleier, 08.09.1979 Schlehenweg 15, 93128 Regenstauf
gez. Werner Gress	2. Vorsitzende, Werner Gress, 16.02.1971 Albrecht-Dürer-Str. 8, 93128 Regenstauf
gez. Michaela Reuschl	Schriftführer, Michaela Reuschl, 03.05.1990 Geisberg 8, 93128 Regenstauf
gez. Michaela Diez	Kassier, Michaela Diez, 01.02.1970 Spindlhofstr. 15, 93128 Regenstauf
gez. Harald Richter	1. Kommandant, Harald Richter, 24.03.1974 Brahmsstr. 10, 93128 Regenstauf
gez. Thomas Mederer	2. Kommandant, Thomas Mederer, 20.03.1981 Gerhart-Hauptmann-Str. 8, 93128 Regenstauf
gez. Alexander Seidl	3. Kommandant, Alexander Seidl, 11.06.1990 Max-Maurer-Str. 9, 93128 Regenstauf
gez. Jonas Schmid	Jugendwart, Jonas Schmid, 11.02.1994 Blumenstr. 23, 93128 Regenstauf
gez. Carolin Seidl	Kinderfeuerwehr, Carolin Seidl, 24.07.1991 Max-Maurer-Str. 9, 93128 Regenstauf
gez. Theo Stadler	Beisitzer, Theo Stadler, 02.12.1953 Nußbaumstr. 4, 93128 Regenstauf
gez. Dieter Stadler	Beisitzer, Dieter Stadler, 05.10.1961 Geisberg 27, 93128 Regenstauf